

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0307/17	13.11.2017
zum/zur		
F0195/17 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Assmann		
Bezeichnung		
Verkehrssicherheit vor Schulen und öffentlichen Einrichtungen		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		21.11.2017

Die Stadtverwaltung möchte die Fragen zur Anfrage F0195/17 wie folgt beantworten.

1. *Vor welchen Magdeburger Schulen, Kindergärten, Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern sind angrenzenden Straßen vollständig auf Tempo 30 oder geringer reduziert?*

Welche Einrichtungen sich in Tempo-30-Zonen befinden, kann aufgrund der hohen Anzahl nicht gesagt werden. Derzeit sind nur die Einrichtungen bekannt, die sich nicht in Tempo 30 Bereichen befinden.

2. *Vor welchen dieser Einrichtungen lässt sich Tempo 30 entsprechend der Novelle durchsetzen?*

Derzeit wurden vor folgenden Einrichtungen Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h eingerichtet:

- Werner-von-Siemens-Gymnasium
- Salzmannschule, Stormstraße 15
- Grundschule Leipziger Straße, Leipziger Straße 46
- KITA Pechauer Platz
- KITA Beyendorf

Vor diesen Einrichtungen ließ sich nach Prüfung der Örtlichkeit die Geschwindigkeitsreduzierung auf der Grundlage der Neufassung der StVO einrichten.

3. *Was sind bei der Verhinderung der Anordnungsmöglichkeit die konkreten Gründe? Bitte einzeln aufschlüsseln.*

Beim Bestehen baulicher oder technischer Vorrichtungen, wie z. B. Lichtsignalanlagen, vor oder in unmittelbarer Nähe der Einrichtungen kann es sein, dass eine Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung nicht möglich ist. Auch wenn sich die Einrichtungen nicht in unmittelbarer Nähe, mit direktem Zugang zu den Hauptverkehrsstraßen befinden, ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung unzulässig.

4. *Wann wird die LH Magdeburg Tempo 30 an den zulässigen Stellen anordnen?*

An den möglichen Stellen die der Verwaltung derzeit bekannt sind, wie oben bereits genannt, wurde die Tempo 30 bereits angeordnet und umgesetzt.

5. *Wird die LH Magdeburg die Einhaltung von Verkehrssicherheits- und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen durch Temposchwellen u. ä. Maßnahmen fördern?*

Die Landeshauptstadt Magdeburg wird weitere Temposchwellen nicht forcieren. Unser jüngstes Beispiel ist die Barleber Straße. Im Anschluss der Montage gab es mehrere Beschwerden der Anwohner und Autofahrer (Lautstärke und „Schläge“ im Auto bei Überfahrt). Weitere Gründe, warum Bodenschwellen nicht aufgebracht werden, sind:

- eine rechtlich umstrittene Haftung,
- erhöhte Sturzgefahr für Zweiradfahrer,
- erhöhte Lärm- und Abgasbelastigung durch Beschleunigen und Abbremsen vor den Schwellen,
- verstärkte Erschütterungen beim Überfahren mit LKW und Bus.

Weiterhin sind diese Schwellen für Rettungsfahrzeuge ungeeignet. Daher sind punktuelle Eingriffen der Fahrbahnen wirkungsvoller um die Geschwindigkeit zu reduzieren.

6. *An welchen Stellen wird die LH Magdeburg die Möglichkeit der baulichen Förderung von Tempo 30 nicht anwenden? Bitte einzeln konkret begründen.*

Geschwindigkeitsbeschränkungen werden nur dort angeordnet, wo diese auch zulässig und begründet sind. Dies regelt der § 45 Absatz 9 der StVO. Es wird in jedem Fall eine Einzelfallprüfung durchgeführt. Eine pauschale Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in bestimmten Gebieten oder Straßenzügen der Stadt erfolgt nicht.

Dr. Scheidemann